

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	07.09.2017

Situation der Rettungswege im Stadtbezirk Chorweiler

hier: Anfrage der SPD-Fraktion zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 06.07.2017, TOP 7.2.1

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler bittet um Beantwortung folgender Fragen:

„In zunehmendem Maße wird beobachtet, dass vor Rettungswegen, die nicht direkt als solche gekennzeichnet sind, geparkt wird. Das sind Wege die zu Gartenanlagen, Freizeitgeländen, Spielplätzen und anderen öffentlichen Plätzen führen.

Dazu folgende Fragen:

1. Ist es möglich vor diesen Wegen eine Sperrmarkierung aufzubringen?
Wenn ja, dann auch mit dem Haltverbotszeichen.
2. Sollte die Markierung nicht möglich sein, kann dann das Schild „Rettungsweg bitte freihalten“ aufgestellt werden?
3. Falls nein, was spricht dagegen?“

Antwort der Verwaltung:

Die vorhandenen Rettungswege im Stadtgebiet Chorweiler werden nach § 5 Bauordnung NRW (BauO NRW) durch die Feuerwehr ausgewiesen.

Die Zufahrten zu Spielplätzen und Freizeitanlagen benötigen auf der Grundlage der BauO NRW keinen Rettungsweg.

Sollten in besonderen Örtlichkeiten verkehrstechnische Maßnahmen durch Beschilderung und Markierung erforderlich sein, erfolgt eine entsprechende Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.